



UNIVERSITÄT ROSTOCK

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2009

Nr. 4

Rostock, 18. 02. 2009

Inhalt

Seiten

Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung
für das Studium der Humanmedizin an der Uni-
versität Rostock vom 23. Januar 2009

2

HERAUSGEBER

Der Rektor der UNIVERSITÄT ROSTOCK
18051 Rostock

Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Studium der Humanmedizin an der Universität Rostock

vom

23. Januar 2009

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)² hat die Universität Rostock die folgende Zweite Änderungssatzung der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin als Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Studienordnung für das Studium der Humanmedizin an der Universität Rostock wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden am Ende folgende Sätze eingefügt:
„Dem Antrag auf Immatrikulation in ein höheres Fachsemester hat der Bewerber eine Erklärung seines bisherigen Studienortes beizufügen, ob er dort Leistungsnachweise erbracht oder endgültig nicht bestanden hat. Erbrachte Leistungsnachweise werden ebenso wie deren Nichtbestehen angerechnet. Ergibt sich aus der Erklärung, dass der Bewerber bereits einen oder mehrere Leistungsnachweise, die an der Universität Rostock ebenfalls erbracht werden müssen, endgültig nicht bestanden hat, so ist die Immatrikulation gem. § 17 Abs. 4 Ziffer 2 zu versagen.“
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird ein neuer Absatz 7 mit folgendem Wortlaut aufgenommen:
„Die erforderlichen Teilnahme- oder Leistungsnachweise einschließlich der ersten Wiederholung müssen innerhalb von 18 Monaten nach Beginn der Lehrveranstaltung (s. Anlage 1 der Studienordnung) absolviert werden. Bei mehrsemestrigen Lehrveranstaltungen verlängert sich die Frist um 6 Monate für jedes weitere Semester. Auslandsaufenthalte zum Zwecke des Studiums werden auf die Fristen nicht angerechnet.
Auf Antrag kann die Frist um weitere 12 Monate verlängert werden. Der Antrag ist zu begründen. Über den Antrag auf weitere Verlängerung entscheidet die Kommission für Studium und Lehre. Gründe, die der Studierende selbst zu vertreten hat, bleiben bei der Entscheidung außer Betracht (Härtefallregelung).
Bei Studierenden, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Regelung bereits begonnen haben, verlängert sich die Frist einmalig um weitere 12 Monate.
Werden die Teilnahme- oder Leistungsnachweise in der vorgegebenen Frist nicht erbracht, gilt die Lehrveranstaltung als endgültig nicht bestanden.“
 - b) Es wird ein neuer Absatz 8 mit folgendem Wortlaut angefügt:

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

„Hat ein Studierender einen gemäß § 2 Abs. 7 ÄAppO erforderlichen Leistungsnachweis aufgrund unzureichender Leistungen oder wegen Überschreiten der in Abs. 7 genannten Fristen endgültig nicht bestanden, hat dies zur Folge, dass die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation gem. § 17 Abs. 6 Ziffer 4 LHG M-V gegeben ist.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Es wird ein neuer Absatz 13 mit folgendem Wortlaut aufgenommen:

„ Die erforderlichen Leistungskontrollen zum Erwerb der benoteten Leistungsnachweise gem. § 27 ÄAppO einschließlich der zweiten Wiederholung müssen innerhalb von 18 Monaten nach Beginn der Lehrveranstaltungen (siehe Anlage 2 der Studienordnung) absolviert werden. Dies gilt nicht für die fächerübergreifenden Leistungsnachweise gem. § 27 Abs. 4 ÄAppO.

Auslandsaufenthalte zum Zwecke des Studiums werden auf die Fristen nicht angerechnet.

Auf Antrag kann die Frist um weitere 12 Monate verlängert werden. Der Antrag ist zu begründen. Über den Antrag auf weitere Verlängerung entscheidet die Kommission Studium und Lehre. Gründe, die der Studierende selbst zu vertreten hat, bleiben bei der Entscheidung außer Betracht (Härtefallregelung).

Bei Studierenden, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Regelung bereits begonnen haben, verlängert sich die Frist einmalig um weitere 12 Monate.

Werden die Leistungskontrollen in der vorgegebenen Frist nicht angetreten, gilt die Lehrveranstaltung als endgültig nicht bestanden.“

b) Es wird ein neuer Absatz 14 mit folgendem Wortlaut aufgenommen:

„ Hat ein Studierender eine Leistungskontrolle zum Erwerb eines benoteten Leistungsnachweises aufgrund unzureichender Leistungen oder wegen Überschreitens der in Abs. 13 genannten Fristen endgültig nicht bestanden, hat dies zur Folge, dass die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation gem. § 17 Abs. 6 Ziffer 4 LHG M-V gegeben ist.“

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 10.10.2007 und der Genehmigung des Rektors vom 23.01.2009.

Rostock, den 23.01.2009

gez. Schareck
Der Kommissarische Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang D. Schareck